



STADTGEMEINDE PURBACH AM NEUSIEDLER SEE

Hauptgasse 38
A-7083 Purbach am N.S.
E-Mail: stadtgemeinde@purbach.gv.at

Telefon: 02683/5116
Fax: 02683/5116-15
Internet: www.purbach.gv.at

Bezug & Kontakt

Zahl:	30/25/2026-3 (bei Eingaben bitte die Zahl anführen)
Ort:	Purbach am Neusiedler See
Datum:	09.04.2026
Sachb.:	Michael Jahn
Tel.:	02683 5116
E-Mail:	stadtgemeinde@purbach.gv.at

KUNDMACHUNG

Amtshandlung	Bauverhandlung über das nachstehende Bauvorhaben
Bauvorhaben	Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude, zweier straßenseitiger Einfriedungen und einer nachbarseitigen Einfriedung
Bauwerber:in	Hannes Berger

MÜNDLICHE VERHANDLUNG

Verhandlungsdatum	Freitag, 24.04.2026
Zeit	08:00 Uhr
Verhandlungsort	Sandergasse 13c, 7083 Purbach am Neusiedler See
Verhandlungsleiter	Bürgermeister Ing. Harald Neumayer
Rechtsgrundlagen	§§ 18, 30 Burgenländisches Baugesetz 1997 in Verbindung mit §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 idgF

HINWEISE

1. Die Projektunterlagen liegen zur Einsichtnahme für die Parteien dieses Bauverfahrens während der Parteienverkehrsstunden im Gemeindeamt auf (*um Terminvereinbarung wird höflich ersucht*).

Parteienverkehrsstunden:

Montag bis Freitag: 08:00 bis 11:30 Uhr
Dienstag: 08:00 bis 11:30 Uhr, 14:00 bis 16:30 Uhr

2. Die Vertreter der Parteien haben sich mit einer ordnungsgemäßen schriftlichen Vollmacht auszuweisen, widrigenfalls nur amtsbekannte Familienmitglieder, haushaltsangehörige Angestellte oder amtsbekannte Personen von beruflichen oder anderen Organisationen als vertretungsbefugt angesehen werden, sofern kein Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis besteht können.
3. Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht erscheinen.

**Hinweis auf die Rechtsfolgen bei nicht fristgerechter Erhebung von Einwendungen nach § 42
Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.:**

„§ 42.

(1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

(1a) Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

(2) Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

(3) Eine Person, die glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

(4) Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.“

Ergeht an:

1. Hannes Berger, Waldblick 4, A-7083 Purbach am Neusiedler See, als Bauwerber
2. F & F Bauplanungs GmbH, Michael-Koch-Straße 39, A-7210 Mattersburg, als Planverfasserin
3. Baumeister Horst Tschürtz, Axerweg 51, A-7000 Eisenstadt, als Bausachverständiger
4. Christine Wilkovits, Sandergasse 7/Neubau, A-7083 Purbach am Neusiedler See, als Nachbarin
5. Ing. Mag. Michaela Heeger-Gmeiner, Grillparzerstraße 5/18, A-1010 Wien, als Nachbarin
6. Brigitte Schmit, Neusiedler Straße 8, A-7083 Purbach am Neusiedler See, als Nachbarin
7. Ingrid Monihart, Waldblick 2, A-7083 Purbach am Neusiedler See, als Nachbarin
8. Elisabeth Weninger, Gartengasse 12, A-7083 Purbach am Neusiedler See, als Nachbarin
9. Elisabeth Brunäcker-Stepanik, Martinstraße 91/30, A-1180 Wien, als Nachbarin
10. Martina Edler, Feuerweggasse 4/2/6, A-7083 Purbach am Neusiedler See, als Nachbarin
11. Maria Ernst, Waldblick 3, A-7083 Purbach am Neusiedler See, als Nachbarin

Für den Bürgermeister:
Michael Jahn